



„Männer und Frauen sind gleichberechtigt.“

Grundgesetz, Art. 3

Stadt Hattingen • Postfach 80 04 56 504 Hattingen

Präsident des Landtages NRW  
Herr Fröhlecke  
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

Per Fax: (02 11) 884 3002



Frauenbüro

Rathausplatz 1

Telefon: 0 23 24 / 20 40  
Telefax: 0 23 24 / 204-2204

Auskunft: Ingrid Wawrzyniak

Durchwahl: 204-2287  
Zeichen:

Ihr Schreiben vom:

Besuchszeiten:  
Mo-Do: 8.30 -15.30 Uhr  
Fr: 8.30 -12.00 Uhr

Zimmer: 8/9

Hattingen, 04.01.2000

**Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen des Landes NRW  
hier: Zweites Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung  
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 12/4320**

Sehr geehrter Herr Fröhlecke,

nachfolgend die Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen des Landes NRW

Mit freundlichen Grüßen

Ingrid Wawrzyniak  
Sprecherin der LAG NRW



LAG kommun. Frauenbüros NRW • Hafenstr. 7 • 40213 Düsseldorf

Präsident des Landtages NRW  
 Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

**Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros  
 und Gleichstellungsstellen des Landes NRW  
 hier: Zweites Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung  
 Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 12/4320**

Die Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen des Landes NRW bezieht sich auf die zu Artikel 10 formulierten Fragen „Welche Erfahrungen wurden in der Vergangenheit mit der Beteiligung von Fachfrauen an den Gremien der regionalisierten Strukturpolitik gemacht? Wie bewerten Sie die in Artikel 10 (Landesplanungsgesetz) § 6 Abs. 1 Satz 3 neu vorgesehene Beteiligung der Regionalstellen Frau und Beruf? Erachten Sie die dort vorgesehene Beteiligung als ausreichend, um die frauenpolitischen Erfahrungen mit der regionalisierten Strukturpolitik zu bündeln und bei zukünftigen Planungsvorhaben zu berücksichtigen? Im LGG ist die Mitwirkung der Gleichstellungsbeauftragten an allen Vorschriften und Maßnahmen, die Auswirkung auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben oder haben können, ausdrücklich verankert. Auch das Recht zur dienststellenübergreifenden Zusammenarbeit ist für die Zukunft gesetzlich verankert. Wie bewerten Sie auf dieser Grundlage die Forderung auch eine Vertreterin der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten an den Regionalräten zu beteiligen?“

Die Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen des Landes NRW bittet den Landtag um folgende Ergänzung und Änderung:

§ 6 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst „zusätzlich berufen die stimmberechtigten Mitglieder je ein Mitglied mit beratender Stimme aus den im Regionalbezirk tätigen Sportverbänden, den nach § 29 BnatSchG anerkannten Naturschutzverbänden, der Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen des Landes NRW aus denen im Regionalbezirk tätigen kommunalen Gleichstellungsbeauftragten sowie der Regionalstellen Frau und Beruf hinzu.“

**Irene Class**  
 Stadt Wülfrath  
 Gleichstellungsstelle  
 Goethestr. 21  
 42489 Wülfrath  
 Tel.: 02058/183 17  
 Fax: 02058/182 72

**Michaela Fahnar**  
 Stadt Bergisch-Gladbach  
 Frauenbüro  
 Hauptstr. 192  
 51439 Bergisch-Gladbach  
 Tel.: 02202/14 26 48  
 Fax: 02202/14 26 88

**Sabine Fahrenkrog**  
 Stadt Wuppertal  
 Gleichstellungsstelle  
 Wegnerstr. 7  
 42275 Wuppertal  
 Tel.: 0202/563 53 70  
 Fax: 0202/563 84 91

**Doris Freer**  
 Stadt Duisburg  
 Frauenbüro  
 Burgplatz 19  
 47049 Duisburg  
 Tel.: 0203/283 20 47  
 Fax: 0203/283 39 64

**Verena Mäcke-Schäfer**  
 Landschaftsverband Rheinland  
 Gleichstellungsstelle  
 Kennedy Ufer 2  
 50679 Köln  
 Tel.: 0221/809 35 82  
 Fax: 0221/809 27 50

**Christel Steylaers**  
 Stadt Remscheid  
 Frauenbüro  
 Rathaus  
 42648 Remscheid  
 Tel.: 02191/16 22 57  
 Fax: 02191/161 22 57

**Ingrid Wawrzyniak**  
 Stadt Hattingen  
 Frauenbüro  
 Rathausplatz 1  
 45525 Hattingen  
 Tel.: 02324/204 22 87  
 Fax: 02324/204 22 04

Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen NRW

Hafenstraße 7 • 40213 Düsseldorf • Tel. 0211/8 92 15-40, 8 92 15-41 • Fax 0211/8 92 92 81

Bankverbindung: Deutsche Bank Düsseldorf • BLZ 300 700 10 • Konto-Nummer 844 81 69

Daraus ergibt sich für Abs. 2 Satz 3 folgende Ergänzung „dies gilt nicht für das Mitglied der Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen des Landes NRW sowie für das Mitglied der Regionalstellen Frau und Beruf, das im Dienst eines Kreises oder einer Gemeinde steht.“

Begründung:

Die Notwendigkeit der beratenden Mitwirkung der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten ergibt sich im wesentlichen aus zwei Faktoren.

1. Die LAG NRW begrüßt ausdrücklich die vorgesehene beratene Mitwirkung der Regionalstellen Frau und Beruf. Dies ermöglicht frauenpolitischen Sachverstand in Fragen der regionalisierten Wirtschafts- und Strukturpolitik einzubringen, um so auch der Bedeutung der Frauenerwerbstätigkeit für die Entwicklung der Region zu entsprechen. Die Aufgabenbereiche der Regionalräte gehen aber deutlich über diese Politikfelder hinaus. Wir möchten hier nur hinweisen auf die Bereiche wie z.B. Städtebau, Wohnungsbau, Verkehr usw. All das sind Aufgabenbereiche die deutlich über die Aufgabenstellung der Regionalstellen Frau und Beruf hinausgehen und in denen kommunale Gleichstellungsbeauftragte wesentliche Aktivitäten in ihren Kommunen entwickelt haben und frauenpolitischen Sachverstand in die Maßnahmen der Gemeinden eingebracht haben.

Das umfassende Aufgabengebiet kommunaler Gleichstellungsbeauftragter wird durch § 5 Abs. 3 GO definiert. Dort heißt es, die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Diese Aufgabendefinition läßt eine beratende Mitwirkung auch in den Regionalräten als außerordentlich sinnvoll erscheinen, um frauenpolitische Ansätze in alle Handlungsfelder der Regionalräte zu implementieren.

2. Das Landesgleichstellungsgesetz vom 20.11.1999 hat deutlich die Position der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten und die Möglichkeiten zur regionalen und überregionalen Zusammenarbeit gestärkt. Hier ist insbesondere auf § 16 Abs. 1 LGG hinzuweisen, der die fachliche Weisungsfreiheit der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten beinhaltet. Auf diesem Hintergrund ergibt sich die deutliche Konsequenz, die Position der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten durch das LGG auch durch die beratende Mitwirkung in den Regionalräten wirken zu lassen. Ohne die Beteiligung der Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen des Landes NRW würde das Zweite Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung hinter das Landesgleichstellungsgesetz zurückfallen und gleichzeitig wichtige frauenpolitische Impulse innerhalb der Entscheidungsbereiche der Regionalräte außer acht lassen.

Die bisher gemachten Erfahrungen mit der Beteiligung von Fachfrauen an den Gremien der regionalisierten Strukturpolitik sind insgesamt als positiv zu bewerten, allerdings wird die positive Bewertung dort besonders deutlich, wo die Regionen entsprechend des Koalitionsbeschlusses sowohl die Regionalstellen Frau und Beruf als auch die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten in diese Gremien einbezogen haben. Auf dem Hintergrund des gerade verabschiedeten LGG werden sich auch für diese Gremien Konsequenzen in Bezug auf die stärkere Beteiligung von Gleichstellungsbeauftragten ergeben.

**Stellungnahme der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen  
zum Entwurf des 2. Gesetzes zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung  
in Nordrhein-Westfalen (2. Modernisierungsgesetz – 2. ModernG) und den Fragen der  
Ausschüsse für Verwaltungsstrukturreform und Kommunalpolitik aus Anlass der  
öffentlichen Anhörung am 12. - 14. Januar 2000**

**I. Bemerkungen zum Artikelgesetz**

1. Die Bemühungen, die Verwaltung auf der Ebene der Landesregierung, ihrer nachgeordneten Bereiche sowie im Zusammenhang damit bei Kommunen und Landschaftsverbänden zu modernisieren, wird von den Industrie- und Handelskammern als wichtige Zukunftsaufgabe gesehen und begrüßt. Es liegt auch im Interesse der Wirtschaft, leistungsfähige Verwaltungsstrukturen vorzufinden. Sie sind wichtige qualitative Rahmenbedingungen im weltweiten Wettbewerb der Standorte. Qualitätsorientiertes und modernes Verwaltungshandeln im Sinne einer Unternehmen-Kundenbeziehung ist eine besonders wirksame Form der Wirtschaftsförderung. Kalkulierbares und zügiges Verwaltungshandeln sowie rechtssichere Verwaltungsentscheidungen sind für die Unternehmen Kosten- und damit Wettbewerbsvorteile.

Die Industrie- und Handelskammern unterstützen deshalb das mit dem 2. Modernisierungsgesetz verfolgte Reformanliegen. Seine Konkretisierung bleibt allerdings weit hinter den politischen Ankündigungen und damit den Erwartungen der Wirtschaft zurück.

2. Für eine konsequente Verwaltungsmodernisierung hatte die Landesregierung 1998 vier Handlungsfelder vorgegeben:

- Konsequente Aufgabenkritik und Vorschriftenüberprüfung
- Binnenmodernisierung der Behörden und Einrichtungen
- Optimierung des Verwaltungsaufbaus und der Behördenstrukturen
- Unterstützung der Kommunen in ihren Reformbemühungen

Mit dem 1. und 2. Modernisierungsgesetz werden lediglich erste Ansätze zur Erledigung dieser Handlungsfelder angeboten. Der jetzt vorgelegte Gesetzentwurf verdient aus der Sicht der Wirtschaft im eigentlichen Sinne nicht die Bezeichnung als Modernisierungsgesetz. Es handelt sich eher um ein Verwaltungsstrukturreformvorhaben als um eine tatsächliche Verwaltungsreform. Materielles Verwaltungshandeln wird in vielen Bereichen lediglich in der behördlichen Zuständigkeit neu geregelt. Ob damit tatsächlich mehr Effizienz in den Verwaltungsabläufen innerhalb der Landesregierung, bei den staatlichen Mittelbehörden und auf kommunaler Ebene erreicht wird, ist nur vage einzuschätzen. Aus Sicht der Wirtschaft wäre es wichtiger gewesen, in konkreter und konsequenter Aufgabenkritik bisher staatlich wahrgenommene Aufgaben zu durchforsten, auf die Notwendig-